

Friedhofsanlagen vor 1950

	Kommune	Ortslage	1.Heft	Seite	2.Träger	3.Anzahl	4.durch
1	Bad Essen	Bad Essen	WTL	2	pG	45	HB
2		Barkhausen	WTL	19	pG	6	HV
3		Lintorf	WTL	22	pG	15	HB
4		Rabber	WTL	28	pG	12	HB
5	Bad Iburg	Bad Iburg	OS1	3	pG	19	HV
6		Glane	OS1	10	kK	25	HV
7	Bad Laer	Bad Laer	OS1	18	kK	17	HB
8	Bad Rothenfelde	Bad Rothenfelde	OS1	24	eK	27	HB
9	Belm	Belm, ev.luth	OS1	34	eK	48	HB
10		Belm, kath	OS1	60	kK	2	HB
11		Icker	OS1	62	pG	6	HB
12	Bissendorf	Bissendorf	OS1	66	kK	0	HV
13		Achelriede	OS1	66	eK	34	HB
14		Holte	OS1	77	eK	27	HB
15		Schledehausen	OS1	87	eK	37	HB
16	Bohmte	Bohmte	WTL	33	pG	33	HV
17		Herringhausen	WTL	48	eK	1	HB
18		Hunteburg ev.	WTL	49	eK	6	HB
19		Hunteburg kath.	WTL	52	kK	0	HB
20		Meyerhöfen	WTL	53	pG	2	HB
21	Dissen	Dissen	OS2	2	eK	50	HB
22	Georgsmarienhütte	Georgsmarienhütte	OS2	19	eK/kK	11	HB
23		Holzhausen	OS2	24	kK	2	HB
24		Oesede	OS2	25	kK	3	HB
25	Glandorf	Glandorf	OS2	27	kK	19	HB
26		Schwege	OS2	35	kK	3	HB
27	Hagen	Hagen, Obermark	OS2	37	pG	38	HV
28		Gellenbeck, Niedermark	OS2	51	kK	21	HV
29	Hasbergen	Hasbergen, alt	OS2	59	pG	17	HB
30		Hasbergen, Kirchberg	OS2	65	pG	4	HB
31		Gaste	OS2	67	pG	15	HB
32		Ohrbeck	OS2	71	pG	0	HB
33	Hilter	Hilter	OS2	72	pG	22	HB
34		Borgloh	OS2	81	pG	4	HB
35		Wellendorf	OS2	83	kK	1	HB
36	Melle	Melle-Mitte	MEL	2	pG	49	HB
37		Buer	MEL	20	eK	60	HB
38		Gesmold	MEL	41	kK	3	HB
39		Groß-Aschen	MEL	42	pG	0	HB
40		Hoyel	MEL	43	eK	25	HB
41		Neuenkirchen	MEL	52	eK	9	HV
42		Oldendorf	MEL	56	eK	10	HB
43		Riemsloh	MEL	60	pG	8	HB
44		St.Annen	MEL	63	kK	1	HB
45		Sondermühlen	MEL	63	kK	0	HB
46		Wellingholzhausen	MEL	64	kK	13	HB
47	Osnabrück	Atter	OS2	84	pG	25	HB
48		Hellern	OS2	93	pG	0	HB
49		Voxtrup	OS2	93	pG	0	HB
50	Ostercappeln	Ostercappeln	WTL	54	pG/eK	29	HB
51		Venne	WTL	66	eK	53	HV
52		Venner Moor	WTL	88	eK	0	HV
53	Wallenhorst	Wallenhorst	OS2	94	kK	6	HB
54		Hollage	OS2	97	pG	1	HB
55		Rulle	OS2	98	kK	14	HB
					22 pG 14 eK 17 kK 2 2er	878	

1. die Vielzahl der Abbildungen bedingte die Zusammenstellung nach Altkreisen in vier Katalogheften
2. pG – politische Gemeinde, kK – katholische Kirchengemeinde, eK – evangelische Kirchengemeinde
3. Anzahl der mit Erstbestattungsvermerk vor 1925 erfassten Grabdenkmäler
4. erfasst durch Zuarbeiter aus: HV – örtlicher Heimatverein, HB – Heimatbund Osnabrücker Land

# Alte Grabdenkmäler im Osnabrücker Land

Ein Beitrag zur Friedhofskultur  
in den Altkreisen  
Melle, Osnabrück und Wittlage

Schwerpunktthema des Jahres 2007  
des Heimatbundes Osnabrücker Land e.V.

ermöglicht dank einer Zuwendung durch die  
Stiftung der Sparkassen im Osnabrücker Land



**„Die Vielfalt religiösen Volkskunstschaffens offenbart das Grabmal, ob Stele, Wange, Platte, Pfahl, Kreuz, ob aus Holz geschnitzt, aus Eisen geschmiedet oder gegossen, aus Sandstein, Granit, Schiefer gehauen und geglättet. Diese Denkmäler sind zu Unrecht vergessen oder vernachlässigt.“**

Walter Borchers, Volkskunst in Westfalen, 1970

Vor 200 Jahren bewirkte einer der vielen Erlasse der französischen Besatzungsbehörden, wenn auch in Form des Königreichs Westfalen, zusätzliche Unruhe und Aufregung in den Kirchspielen des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück.

200 Jahre neue Friedhöfe, 200 Jahre neue Friedhofskultur, hier auf die Grabdenkmäler beschränkt. Das gab Veranlassung für den Heimatbund Osnabrücker Land, für 2007 das Schwerpunktthema ‚alte Grabdenkmäler‘ oder auch ‚alte Grabdenkmale‘ auf den Friedhöfen in den Altkreisen Osnabrück, Melle und Wittlage aufzurufen. Erfreulicherweise beteiligten sich einige Heimatvereine an dieser Aktion.

**Und nun liegt ein bemerkenswertes Ergebnis vor, das die kirchengemeindlichen und kommunalen Friedhofsverantwortlichen sensibilisieren möge, wenn es um Friedhofsgestaltungs- und -erhaltungsfragen geht. Denn die Restbestände an alten Grabdenkmälern und Grabsteinen sind nach wie vor gefährdet! Es gilt, Kulturgüter zu bewahren!**

Schon die Auftaktveranstaltung zu dem Schwerpunktthema ließ erkennen, dass von Ort zu Ort unterschiedlichste Handhabungen bezüglich alter Grabsteine vorkamen und vorkommen. Zu diesem Treffen gehörte ein Besuch des in dieser Fragestellung bereits 1998/99 ‚katalogisierten‘ Friedhofs zu Venne, der mit seiner bunten Vielfalt an Zeugnissen der Vergangenheit manch einen Teilnehmer erstaunte. Und hier sei den vor Ort tätig gewordenen Gewährsleuten schon der große Dank für ihren unermüdlichen Einsatz übermittelt.

Noch einmal: Vor 200 Jahren bewirkte einer der vielen Erlasse der französischen Besatzungsbehörden, wenn auch in Form des Königreichs Westfalen, zusätzliche Unruhe und Aufregung in den Kirchspielen des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück.

Dadurch sollte es zu einer Zäsur im Friedhofsweisen des Osnabrücker Landes kommen. Über Jahrhunderte dienten bis dahin die Kirchhöfe zumindest in Teilen auch als Leichenhöfe.

Ab 1.4.1808 sollten Bestattungen oder Beisetzungen von Verstorbenen nicht mehr auf den althergebrachten und seit Jahrhunderten genutzten Kirch-, Leichen-, Fried- oder Totenhöfen rund um

die altehrwürdigen Kirchen in den Ortszentren stattfinden. Nicht nur, dass dort ein wildes Durcheinander und große Unordnung herrschten. Viel wichtiger schien es, für hygienische Verhältnisse in den eng bebauten und auch überbevölkerten Ortsmitten zu sorgen. Denn manch ein Schöpfbrunnen befand sich in nächster Nachbarschaft zu den Grablegen.

Schon die unterschiedlichen Bezeichnungen für den Platz der Begräbnisse lassen ein scheinbares Wirrwarr erkennen. Die landesübliche Bezeichnung lautete ‚Kirchhof‘. Der Kirchhof im Umfeld einer Kirche mit seinen vielfachnutzungen, vom lauten Markttrubel bis zur stillen Einkehr an einer Grabstätte. Die anderen Begriffe kamen im Laufe der Zeiten auf, auch dadurch verursacht, dass Ortsgeistliche aus anderen Landstrichen den Dienstweg in hiesige Kirchspiele fanden und fremde Begrifflichkeiten unwillkürlich mitbrachten. Seltenst erfolgte allerdings die Nennung Gottesacker in Herrnhuter Tradition.

Auf jeden Fall wusste jedermann/frau Bescheid, wenn vom ‚Küsterns Kamp‘ die Rede war.

Und nun aus der Geschichte einer damaligen Friedhofsneuanlage, aus dem 1990 erschienenen Venner Heimatheft 11, J.E.Niewedde, ‚700 Jahre St. Walburgis zu Venne, 717 Jahre Kirchspiel Venne‘.

„Fried- oder Leichenhof

‚Der Kirchhof ist eng genug, welches mit daher kommt, daß die Begräbnisstellen erblich sind, also müssen einige Gräber aus den Familien in denen viele sterben, die Leichen eng beieinander gesetzt werden, während in andere Begräbnissen weniger Leichen kommen. Besser hielte ich es, dass die Gräber allgemein wären, so würde eine Leiche nahe bei der anderen gesetzt, das gewänne viel Raum.‘ Oder ‚Die Begräbnisse sind alle erblich, wer keines hat, wie Heuerleute und andere, die müssen bei ihren Verwandten und Freunden oder sonst an der Seite des Kirchhofs sich einsuchen.‘

Es hatte im Laufe der Jahrhunderte eine Überbelegung des südlich und östlich der alten Kirche befindlichen Leichenhofareals stattgefunden. Aus den überlieferten Einwohnerzahlen für das Kirchspiel Venne, 1662 750, 1772 1610 Seelen, ergab eine mutige Rück- und Hochrechnung, daß bei einer durchschnittlichen Generationsdauer von 30 Jahren ca. 11.300, von 40 Jahren ca. 8.500 Leichname Platz auf dem Kirchhof gefunden hatten. Beim Ausschachten einer Gruft stieß der Totengräber öfter auf Skelettreste, die in dem 1652 an den Ostgiebel der Kirche angebauten Beinhaus bis 1767 gesammelt wurden. 1767 hieß es ‚ganz unnötiges Beinhaus‘, allerdings diente diese Aussage der Befürwortung eines Sakristeianbaus. Auch wenn die Unzulänglichkeiten der Friedhofsverhältnisse schon lange den Verant-

wortlichen bekannt waren, so wagte doch keiner, die Anlage eines neuen Leichenhofes in Angriff zu nehmen.

Inmitten des seinerzeit hier am dichtesten besiedelten Ortsmittelpunktes erfolgten also die Beisetzungen der Verstorbenen in unmittelbarer Nähe zu den Kirchhöferstätten und ihrer Wasserentnahmestellen. Unhygienische Folgen waren zu befürchten, so daß die französischen Besatzungsbehörden auch für Venne die Anlage eines neuen Friedhofes in angemessener Entfernung zu den vorhandenen Wohnbebauungen verordneten und befahlen.

Zu diesem Zwecke bot sich in Dorf- und Kirchen-  
nähe die als trockene, sandige Parzelle bekannte Nordwestecke des Venner Esches an. Die Flurstücke am Grünen Wege gehörten Meyer zu Darpvenne und Meyer zu Venne, mit denen man handelseinig werden konnte.

Die Erschließungskosten setzten sich dann wie folgt zusammen:

„Ausgabe des Leichenhofes

An Meyer zu Darpvenne für hergegebene Grundstücke 205 tl (Taler)

An Meyer zu Venne für 1 Scheffelsaat (1179,5 m<sup>2</sup>) bezahlt 80 tl

für Publicandum ausgelegt 12 gr (Groschen)

Bei der Planierung des Leichenhofes, vier Tage 2 tl

für 56 Stück Nummernpfeile 4 tl 24 gr

Den Leichenhof zu vermessen und in 359 Teile zu teilen, wie auch die Pfähle einzuschlagen und jedem Interessenten sein Begräbnis anzuweisen und zur Setzung der Leichensteine behilflich zu sein 5 tl

um hinfort der Irrungen abzuhelfen eine Karte vom Leichenhof verfertigt 1 tl

für die nachher von Meyer zu Darpvenne Land abgemessenen 18 R<sup>2</sup> (Quadratruthen, 18 ~ 392 m<sup>2</sup>) worin der Schullehrer 25 tl stehen hatte 24 gr an Provisor Düsterberg behufs des Schullehrers 25 tl (Meyer zu Darpvenne hatte also 25 tl vom Schullehrer geliehen und als ‚Sicherheit‘ seine Parzelle ‚verpfändet‘)

den Überschuss der 18 R<sup>2</sup> an Meyer zu Darpvenne 1 tl 24 gr

an Möhlmeyer für 40 Fuder Steine bezahlt 6 tl 24 gr

Colon Eggemann für Steine bezahlt 14 tl 18 gr

Plümer für Steine bezahlt 2 tl 27 gr

Verwalter Vallowe für Steine 1 tl 6 gr

Niemann für Steine bezahlt 20 tl

Thelmann für Steine bezahlt 6 tl 18 gr

für Steine aus Dreyers Bruch zu Engter bezahlt 1 tl 6 gr

bei deren Abholung für Branntwein bezahlt 14 gr dem Bauerrichter Joh. zu Broxten für Einnahme 3 tl

für Stellagebretter an Böschemeyer 1 tl 18 gr

für das übrige Stellage Holz 1 tl

für Holz zu vier Stück Kalktubben

(Kalkkübel, -wannen) 30 gr

für 100 Nägel zu selbigen 18 gr

an Friedrich Bosse für Machelohn 18 gr

an Bauerrichter Düsterberg für Einnahme 3 tl

an Bauerrichter Meyer zum Vorwalde gleichfalls 3 tl

an Meister Lübbe für Mauerarbeit 49 tl 27 gr

an Meyer zu Darpvenne für Holz, auch das Haus zu machen 31 tl

an Linnenschmidt lt. Quittung bezahlt 8 tl 34 gr 3 pf

an Hrn. Geometer Falckmann laut Quittung bezahlt 2 tl 12 gr

an Tüting für Ziegelware 33 tl 15 gr

an Tüting für vier Tonnen Kalk 3 tl 12 gr

an Mstr. Knostmann für Eisenstangen an der Tür, für die Mauer ringsumher mit Rasen zu belegen 3 tl 2 gr

Hollenbeck für Linden bezahlt 1 tl 27 gr

an Linnenschmidt für Getränke an Lübbe 10 gr 3 pf

an Linnenschmidt für Getränke an Böschemeyer 25 gr 3 pf

an Mstr. Lübbe et Consort. für Wände zu mauern und decken (Dach-) 5 tl 12 gr.’

oder die Positionen zusammengefasst:

Grunderwerb	285 tl --- gr
Planherrichtung	13 tl --- gr
Mauermaterial	56 tl 5 gr
Maurerlohn	49 tl 27 gr
Gerätehäuschen	76 tl 5 gr
Wegegelder und Verzehre	52 tl 5 gr
Gesamtaufwand	532 tl 18 gr

Da lag also nun der neue Venner Leichenhof, umgeben von einer Bruchsteinmauer, mit einem fachwerkernen Friedhofsschuppen in der dem Dorfe nächsten Ecke und einigen jungen Lindensäulen. Auch standen erste umtransportierte Leichensteine, Grabdenkmäler auf der öden Fläche.

Die Kosten deckte der Erlös aus dem Verkauf der 359 Plätze ‚Jedes Familienbegräbnis hat gekostet 1 ½ tl‘. Die zur Verfügung stehende Fläche hatte man in 28 Querreihen eingeteilt, Reihe 1-9 für markenberechtigte Kirchspielseingesessene aus Vorwalde und Venne, 10-17 für Niewedder und 18-28 für solche aus Broxten. Die Menge der erworbenen Plätze richtete sich auch nach der Anzahl der zu einer Stätte gehörenden Kotten, für die die Hofbesitzer Begräbnisplätze zur Verfügung stellen mußten. So erwarben am 19.12.1808 außer Borgwedde noch Meyer zu Venne, Meyer zum Vorwalde, Holtkamp, Meyer zu Broxten, Tölkhaus und zu Broxten je 13 Plätze, jeder also eine Querreihe für seine Familie und die Heuerleute in seinen Kotten.

Fortan hieß es ‚auf dem hiesigen Leichenhofe wird nicht nach der Reihe begraben, jede eingeseessene Familie hat ihr Erbbegräbnis, welches 5 Personen fasst und für 1 ½ tl angekauft worden

ist'. Die Erwerber galten als Eigentümer der Plätze, nicht das Kirchspiel Venne.“

Von wegen ‚auf ewig‘ erworben.

1849 kam es zur ersten Erweiterung um 156 Plätze, die kirchengemeindliche Neuordnung, Zuordnung von Gebieten aus Schwagstorf und Icker, bedingte dann 1858 eine zweite Vergrößerung um 87 ‚Familienbegräbnisse‘, und schon 1895 ging es weiter, 3319 m<sup>2</sup> kamen hinzu.

Und eine neue Ordnung musste 1830 her, nicht nur zwischen den Zeilen sind damalige Missstände zu lesen, sie werden offen genannt und dürften keine Einzelfälle gewesen sein.

„Auszug aus dem Polizeilichen Regulativ wegen der Kirch- oder Leichenhöfe der Flecken und Dörfer und wegen Beerdigung der Leichen.

§ 1. Alle toten Menschen sollen auf dem dazu bestimmten Kirch- oder Leichenhof begraben werden und die welche ohne obrigkeitliche Erlaubnis gegen diese Vorschrift handeln, ernstlich mit Geld oder körperlich gestraft werden. Die Erlaubnis einen Toten an einem anderen Ort zu begraben kann nur von der Landdrostei als Provinzial-Verwaltungsbehörde erteilt werden.

§ 2. Die Leichenhöfe sollen mit einer festen, wenigstens 5 Fuß hohen Mauer eingefriedigt sein, die Zugänge mit Türen und Pforten versehen und stets verschlossen gehalten werden. Alles Fahren und Reiten, das Umhergehen aller Arten von Vieh und das Niederlegen von Holz, Dünger und anderen landwirtschaftlichen Gegenständen oder auch das Verarbeiten solcher Gegenstände auf denselben wird gänzlich untersagt, und sollen diejenigen, welche dieses Verbot übertreten streng bestraft werden.

§ 3. Die Leichenhöfe sollen in so viel Reihen, als Gräber übereinander darauf gelegt werden können, eingeteilt und die Leichen so wie sie folgen, in jeder Reihe neben einander begraben und damit so lange fortgefahren werden, bis man an das Ende der letzten Reihe gekommen ist, worauf dann wieder mit der ersten Reihe angefangen wird. Der Totengräber ist verpflichtet, den Erdhügel von der zuletzt gefertigten Gruft abzunehmen und auf die nächstfolgende zu übertragen, damit auf dem Leichenhof stets nur eine, und zwar die letzte Gruft als erhöht sich darstellt. Sollten Erbbegräbnisse die vorgeschriebene Reihenfolge hindern, so sind solche an das Ende oder an den äußeren Rand des Leichenhofes zu verlegen und ist übrigens vom Vogt für jeden Leichenhof ein Verzeichnis der vorhandenen Erbbegräbnisse aufzunehmen und dieses in der Registratur des Königlichen Amtes zu bewahren.

§ 4. Für jeden Leichenhof soll ein Totengräber sondersamt angestellt werden. Die Auswahl der als Totengräber anzustellenden Person wird den Kirchspielsvorstehern und dem Vogt überlassen, dieselben sollten jedoch vom Königlichen Amt zur genauen Befolgung der ihnen mitzuteilenden schriftlichen Instruktion eidlich verpflichtet und

bestätigt werden, welches sie auch ihres Dienstes wieder entlassen kann, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen.

§ 5. Die Totengräber sind verpflichtet 1. die zu ihrem Geschäfte erforderlichen Gerätschaften, namentlich einige feste Seile zum Hinablassen des Sarges in die Gruft und ein Stecheisen zur Untersuchung von Grabstellen auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. 2. Die noch nicht verwesenen Särge und Leichen nicht zu zerstören, wenn dergleichen in der Reihe gefunden werden, die neuen Gräber neben einen solchen Sarg zu machen und den neuen Sarg an den älteren zu schieben, auch die in der neuen Grube vorgefundenen Überbleibsel verwesener Särge und Leichen zu sammeln und nach eröffneter neuer Grube, jedoch noch ehe die neue Leiche auf den Leichenhof kommt, sorgfältig und wenigstens 4 Fuß tief einzugraben. 3. Die Gruften, wenn es tunlich ist, 6 Fuß mindestens 5 Fuß tief und solche zwar zur Ersparung des Raums dicht neben einander zu machen, jedoch auch dahin zu sehen, daß dem früher versenkten Sarg nicht zu nahe gegraben werde. 4. Die Gruften zu jederzeit, wenn es verlangt wird, ungesäumt zu machen, gleichwohl ohne besondere Erlaubnis des Königl. Amtes nicht zu gestatten, daß eine Leiche früher zur Erde bestattet werde, als bis mindestens 48 Stunden seit dem Tod des Verstorbenen verflossen sind. 5. Bei der Beerdigung in anständiger Kleidung gegenwärtig zu sein und die Grube sofort und noch im Beisein der Leichenbegleitung zu füllen und zu bedecken, dann aber auch bei der Gruft zurück zu bleiben und solche sorgfältig wieder zu ebnen. 6. Auf die beständige Reinlichkeit, anständige Behandlung, den Schutz und Frieden des Leichenhofes zu achten und zu halten und alles was dem zuwider steht und unternommen wird, ungesäumt dem Vogt anzuzeigen.

§ 6. Die Totengräber sollen für ihre Bemühung eine festgesetzte Gebühr erhalten, welche vorläufig für die Leiche einer erwachsenen Person über 14 Jahre zu 6 gr, für eine Leiche unter 14 Jahren aber zu 4 gr festgesetzt wird. Es kann jedoch diese Gebühr, wenn das Grab in einen felsigen Boden oder zur Zeit, wenn die Erde gefroren ist, gemacht werden muss, um die Hälfte höher auch durch Übereinkunft des Totengräbers mit der Gemeinde jedoch mit Autorisation des Königl. Amtes, geringer bestimmt werden. Das Einfordern oder Annehmen einer höheren Gebühr, als diejenige ist, welche das Königl. Amt bestimmt hat, so wie das Sammeln und Annehmen von Sachen oder sonstigen Naturalien wird dem Totengräber ernstlich untersagt und soll auch die Entsetzung vom Dienst und Confiscation der genommenen Gaben zum Besten der Armen gestraft werden.

§ 7. Die Übertretungen dieser Vorschriften sollen mit Geldstrafen von 8 gr bis 10 tl belegt werden und der Kasse des betreffenden Kirchspiels anheimfallen, wenn aber die Täter zu arm sind, um

die erkannten Geldstrafen bezahlen zu können, so sollen sie eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe erleiden.

Osnabrück, den 2. Juli 1830, Königliche Landdrostei“

Bereits 1848 kam es dann zu neuen Instruktionen, nach denen sich die Geistlichen und Totengräber zu richten hatten.

Neben den öffentlichen Friedhöfen entstanden im 19. Jahrhundert etliche hier nicht behandelte Privatfriedhöfe, vorrangig versteckt in Waldstücken von Gütern angelegt. Denn auch die alten Rechte auf Grablegen in oder an den Kirchen waren häufig, teilweise auch schon früher aufgegeben worden. Einst galten Grablegen nahe am Altar als sehr erstrebenswert. Denn, wer nahe am Altar bestattet war, der würde dereinst am Tag der Auferstehung unmittelbar in das Paradies gelangen.

Eine ein Gut im Osnabrücker Land erwerbende Osnabrücker Kaufmannsfamilie verfügte über einen Erbbegräbnisplatz auf dem dortigen Hasenfriedhof, den sie bis in die 1920er Jahre nutzte und bis in die Jetztzeit unterhielt. Nicht auf dem Friedhof vor Ort kam es dann zur Anlage eines Begräbnisplatzes, sondern zur genehmigten Anlage eines Privatfriedhofes auf eigenen Gründen in den 1920er Jahren. Auch einige Hofbesitzer nutzten damals den Zeitgeist, um Privatfriedhöfe mit behördlicher Genehmigung anzulegen. Im Zuständigkeitsbereich der Kirchengemeinde Venne existieren zum Beispiel vier Privatfriedhöfe.

Eine Ausnahme bildet das Hünnefelder Totenhaus am Rande des Bad Essener Kirchplatzes: „Leichenhaus. Die Beisetzung der Verstorbenen aus dem Hause v. d. Bussche-Hünnefeld in der Kirche zu Essen hatte schon vor 1752 aufgehört. In diesem Jahre wurde das Totenhaus am Kirchhofe vollendet, in das sogleich eine Anzahl Säрге aus der Kirche überführt wurden. Das Haus selbst ist ein schmuckloser Bau, auf rechteckigem Grundriß. Unter den Särgen befinden sich einige mit schönen Beschlägen.“

Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 1915

Rückseitig an eine öffentliche Straße angrenzend, weckt das Gesmolder Erbbegräbnis in seiner schlichten Bauweise auch bei eiligen Passanten Neugier.

Das Schelenburger Erbbegräbnis ist für Besucher Schledehausens als Sehenswürdigkeit ausgehend und beschildert und steht hier stellvertretend für die sich in den meisten Fällen ungefährdet in Familienobhut befindlichen weiteren Privatfriedhöfe im Osnabrücker Land, wenn auch teilweise ungepflegt.

„Friedhof der Familie von Schele

Eingeweiht am 15. Juni 1825, dem Tag der Beisetzung des Freiherrn Ludwig Clamor von Schele.

Ab 1803 wurde von Kaiser Napoleon die Bestattung in den Kirchen verboten. In der Folgezeit gingen zahlreiche Adlige dazu über, auf eigenem Grund eine Grabstätte anzulegen.

Dieser Platz ist eine Gedenkstätte und wird noch heute als Friedhof genutzt.“



Der 1812 begründete Jüdische Friedhof zu Melle – Buer findet sich nicht in dieser Ausarbeitung, da er aufgrund seiner Eigenart vor dem Untergang geschützt sein dürfte.

Und dann die Linde, meistens im Randbereich von Kirch- und Friedhöfen, wie auch bei der Neuanlage des Venner Friedhofs erwähnt. Oder die hohen Linden am Westrand des Bad Essener Friedhofs, oder die gekappten Linden am katholischen Friedhof in Hunteburg, oder die Linden als Saumbepflanzung am Friedhof in Meyerhöfen ... usw..

„Denn die Linde ist uns ein Friede- und Freudenbaum“ bemerkte Martin Luther. In grauer Vorzeit wurde die Linde als heilig verehrt. Unter ihr versammelte man sich zu unterschiedlichsten Gemeinschaften, dort hielt man Gericht, dort tanzte man, die Linde war ganz einfach Mittelpunkt.

Als ungefährdet werden die Friedhofskreuze, Hochkreuze, häufig als Kruzifix ausgebildet, angesehen, daher werden sie hier nicht aufgenommen.

Auch die auf den Friedhöfen befindlichen Pastorengräber mit ihren unterschiedlichsten Typen von Grabdenkmälern dürften aus Pietät und Takt dauerhaft Bestandsschutz genießen.

Vor 200 Jahren also: neue Zeiten, Zwangszeiten, und auch neue Moden. Kaum ein Grabdenkmal, -stein fand den Weg vom alten Leichenhof auf den neuen Toten- oder auch Gottesacker. Seltenst erhielten sich Beispiele älterer Grabsteingestaltungen, die dann aber durchaus Rückschlüsse zulassen.

Die gewöhnlich in Erbbegräbnisplätze aufgeteilten neuen Friedhöfe, sämtlich in kirchlicher Trägerschaft, ließen dann mitunter Raum für bemerk-

kenswerte Grabdenkmale, -steine des 19. Jahrhunderts bis in die Jetztzeit. Andererseits bedingten die in den letzten Jahrzehnten eingeführten Gebührensatzungen aber auch, dass Plätze aus Kostengründen auf- und zurückgegeben und die sie zierenden alten Steine achtlos abgeräumt wurden. So manches Grabdenkmal fand zer schlagen seinen Weg in das Fundament eines Neubaus.

Hier ist vorab festzustellen, dass auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft sehr viel mehr alte Grabdenkmäler erhalten sind als auf Friedhöfen in kommunaler Trägerschaft.

Im Rahmen des Schwerpunktthemas erfolgte eine Aufnahme der Grabdenkmale, -denkmäler auf vor 1950 angelegten Friedhöfen in dem oben umrissenen Arbeitsgebiet, wenn denn eine auf dem Denkmal genannte Person vor 1925 verstorben war, auch wenn das Denkmal später entstand.

Da nur unter Hinzuziehung eines Fachmannes die jeweiligen Materialien zu bestimmen gewesen wären, was dennoch erfreulicherweise mancherorts vorkam, so fehlen in dem Katalog meistens die Materialnennungen.

Wer soll die nachstehend genannten Materialien, die sämtlich zur mehr oder minder kunstvollen Gestaltung von Grabdenkmalen verwendet wurden, jeweils bestimmen?:

Bronze, Carrara Marmor, Emailleplatte, Findling aus Granit, Glas, griechischer Marmor, Gusseisen, Jura, Kalkstein. Kunststein, Kupfer, Muschelkalk, nordischer Syenit, Sandstein (Baumberger, Bentheimer, aus Gravenhorst, Havixbeck, Ibbenbüren, Obernkirchen, Oesede, Schneeberg, Thüste), schwarz-schwedischer Granit, Tuffstein und Zementguss.

Die genannten Metalle dienten in den meisten Fällen zur Herstellung von auf andere Materialien zu montierenden Bestandteilen.

Zum erwähnten Kunststein: „Mit den 1870er Jahren ist die Bezeichnung Kunststein allgemein und fast ausschließlich gebräuchlich geworden für ein Fabrikat, welches den Werkstein, besonders Sandstein, nachahmen und ersetzen soll. Dieser Kunstsandstein wird gefertigt aus bestem, vor der Verarbeitung durch feine, seidene Siebe gegangenen Zement, an der Luft zerfallenen und ebenfalls fein gesiebten gebrannten Kalk und einer Mischung von scharfem Kies und ganz feinem Sand, welche beide vor der Verarbeitung so rein gewaschen werden, dass nur reiner Quarz, Grauwacke etc. zur Vermischung gelangen. Der fertigen Mischung wird eine trockene Metallfarbe beigegeben, sodann wird sie mit Wasser derart angefeuchtet, das sie auf Platten mit der Stampfe bearbeitet, beim Kneten in der Hand plastische

Form annimmt. Die Masse kommt dann in Formen von Eisen, Holz oder armierten Gips, wird in denselben durch Stampfen und Hämmern fest eingedrückt, unmittelbar darauf herausgenommen und im Schatten, mit Tüchern bedeckt, vier Wochen feucht gehalten. Nach dieser Zeit ist der Stein druckfest und wetterbeständig und kann zur Verwendung gelangen. Weniger erfolgreich sind die Bestrebungen, es als Ersatz des gewachsenen Steines da einzuführen, wo dieser künstlerischen Zwecken dient.“ Und wie oft war welche Form dann auch noch wieder verwendbar!

Zurück zu den gewachsenen Steinen mit ihren so unterschiedlichen Körnungen und Äderungen, die bei den so vielfältig ausfallenden Grabdenkmalgestaltungen Verwendung fanden. Leider ist für die älteren Grabdenkmale nicht überliefert, welcher in der Steinmetzkunst geübte Handwerker die Steingestaltungen vornahm. Auf jeden Fall konnten sich diese aufgrund der zum Einsatz gelangenden Steinsägen und der im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelten Steinbearbeitungsmaschinen ihre schwere Arbeit erleichtern.

Nach welchen Kriterien, nach welchen Mode- und Gestaltungsvorstellungen seitens der Auftraggeber die Steinauswahl erfolgte, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls dürfte ein Steinmetz einen ‚weicheren Sandstein‘, z.B. aus den Baumbergen, bevorzugt haben, mit dem heutigen Nachteil, dass der Verwitterungsgrad recht hoch ausfällt.

Im übrigen vereinheitlichte das sich entwickelnde Lagerangebot seitens der aufkommenden Steinmetz- und Grabmalunternehmen den Formen- und Gestaltungsreichtum der Grabdenkmäler. Das wird auch gefördert durch zwischenzeitlich erlassene Gestaltungssatzungen im Rahmen der Friedhofsordnungen, die immerhin älteren, nicht vorschriftsgemäßen Grabdenkmalen dann aber Bestandsschutz einräumen.

Sehr selten sind Denkmale mit Glasplatteneinsätzen erhalten. Geätzte Inschriften mit ihren Vergoldungen täuschten schwarzen Marmor oder aber auch schwarz-schwedischen Granit vor.

Und in welche Vielfalt von Formen wurden dann diese Denkmäler gebracht, wobei die Sockelzonen teilweise schon Raum für Beschriftungen boten und z.B. Kreuzaufsätze den ganzen Charakter noch betonten:

Ädikula, d.h. Tempelchen oder kleines Haus, ein flacher Baukörper, dessen Giebel von Halbsäulen, Pilastern oder auch Lisenen scheinbar getragen wird, zwischen denen dann Beschriftungsfelder zurückspringend angebracht sind, und ggfls. mit baugleichen Seitentafeln -platten, ein breit gelagertes Grabdenkmal ergeben.

Grabbezirk, rahmende Gestaltung einer größeren Grabstätte mit eventuell darin befindlichen unterschiedlichen eigentlichen Grabdenkmalen.

Grabkapelle, im Sinne eines Mausoleums.  
 Grabkreuz, das christliche Kreuz in seinen unterschiedlichen Ausformungen als griechisches, lateinisches, keltisches oder irisches und auch byzantinisches Kreuz mit einer dann individuellen Beschriftung.  
 Grabpfeiler, auf fast quadratischem Grundriss hoch aufragend, für gewöhnlich Sockel, Schaft und Kapitell aufweisend.  
 Grabsäule, ähnlich einem Grabpfeiler aber mit kreisförmigem Grundriss.  
 Gruft, ein ausgemauerter unterirdischer, häufig gewölbeähnlicher Raum zur Aufnahme von Särgen, kann mit einer Platte oberirdisch abgedeckt sein oder aber auch durch eine Steinsetzung.  
 Kissenstein, eine auf einem abgeschrägten Sockel aufgebrachte Inschriftenplatte.  
 Obelisk, auch Spitzsäule, mit quadratischem Grundriss, sich nach oben verjüngend und mit pyramidenförmiger Spitze, als Grabstein häufig mit rechteckigem Grundriss, somit schauseitig mehr Beschriftungsfläche bietend.  
 Sarkophag, kasten- bzw. sargförmiges Monument mit Zierrat.  
 Skulpturengrabmal, eine Skulptur bildet das Hauptaugenmerk des Grabmals.  
 Stele, eine aufrecht stehende, relativ dünne und dennoch in sich stabile Steinplatte, auch als Wange genannt.  
 Tumba, eine liegende Grab-, Inschriftplatte, ggfls. auch über einer Gruft.  
 Urnenpfeiler als Sonderform des Grabpfeilers, der Grabsäule, dann mit Urnen bzw. Schalenaufsatz.  
 Wandgrab, Inschrifttafeln in einem Mauerwerk eingelassen oder auf Konsolen vor dem Mauerwerk stehend, häufig dann ädikulaartig gestaltet.  
 Wange, s. Stele.  
 Zippus, ein gewöhnlich halbhoher Blockstein quadratischen Grundrisses mit ausgeprägter Oberkantengestaltung.

Die hauptsächlich im Sockelbereich oder auch in den nach oben abschließenden Bauteilen vermerkten Inschriften sind in den meisten Fällen Bibelzitate.

Daneben fanden etliche in den meisten Fällen religiöse, auf den Tod ausgerichtete Symbole und Abkürzungen Verwendung:

AO, Alpha Omega, Anfang und Ende,  
 IHS, griechisches Christusmonogramm,  
 XP, chi rho, Symbol für Jesus Christus, oder auch als PX gelesen und dann als Abkürzung geltend für Pax oder Pax Christi, Frieden, ein Glaubenshinweis ... ‚PX do uppe‘  
 RIP, requiescat in pace, Ruhe in Frieden

Akanthusblätter: Leben und Unsterblichkeit  
 Anker: Hoffnung  
 (häufig in Verbindung mit Herz und Kreuz:

Liebe, Glaube, Hoffnung)  
 Auge in Stern: Trinität  
 drei Sterne: Vater, Sohn, heiliger Geist, Trinität  
 Efeu: Treue, Zuversicht, Beständigkeit, Unsterblichkeit  
 Eiche: Unsterblichkeit  
 Engel  
 Fackel, nach unten gerichtet: Genius des Todes  
 Herz, flammend: Liebe (s.Anker)  
 Kelch: der Abendmahlskelch als Schmuck auf Priestern gewidmeten Grabdenkmälern  
 Kreisschlange: ewiges Werden und Vergehen  
 Kreuz: Glaube (s.Anker)  
 Lebensbaum: Beständigkeit  
 Lorbeer: Ruhm, Sieg und Frieden  
 Mohnkapsel: ewiger Schlaf des Todes  
 Palmwedel: ewiges Leben und Auferstehung  
 Rose, gesenkt: Liebe  
 Sanduhr: Vergänglichkeit und Tod  
 Schmetterling und Puppe: Auferstehung  
 Sonne: Unsterblichkeit, Quelle des Lebens, des Lichts und der Wärme.

Die eigentlichen Beschriftungen der Grabdenkmäler erfolgten in unterschiedlichsten Schrifttypen, wobei sich keine besonderen Modezeiträume für diese oder jene Schriftart erkennen lassen. Dabei ist anzumerken, dass die alleinige Beschriftung mit ‚Ruhestätte der Familie xyz‘ oder auch nur ‚Familie xyz‘ ohne weitere Individualdaten zu dort bestatteten Angehörigen zwar kostengünstiger ist, andererseits aber auch sehr steril wirkt.

Wenn denn Personendaten ‚verewigt‘ wurden, dann kam es zu variantenreichen Merkmalen und Abkürzungen in den eigentlichen Lebensdaten.

Sehr selten das voll ausgeschriebene ‚geboren‘, eher ‚geb.‘ oder auch ‚gebr.‘, mitunter dahinter dann ‚am‘, oder ganz einfach ein Sternzeichen \*, und das dann vom vier- bis zum achtstrahligen Stern gestaltet, ohne hier jetzt auf die Symbolik der Anzahl der Zacken einzugehen. Der Stern: Zeichen und Bringer des Lichts.

Parallel dazu die Bezeichnungen für ‚gestorben‘, ‚gest.‘ oder das Kreuzzeichen +, in der Form vom schlichten griechischen Kreuz über das Kleeblattkreuz bis hin zum armenischen Kreuz. Das Kreuz: das Kreuz des Todes.

Auf vielen Grabdenkmälern erinnern Inschriften an in Kriegen gefallene ‚gef.‘ Angehörige, häufig begleitet von einer Darstellung des ‚Eisernen Kreuzes‘, EK.

In anderen Gegenden kommen Geburts- und Todesrunen vor, die hier keine Verwendungen fanden.

Die Monatsbenennungen kommen in den Daten seltenst voll ausgeschrieben vor, eher nach jeweiligem Zeitgebrauch abgekürzt oder auch in arabischen, ausnahmsweise auch in römischen Ziffern angegeben.

Das bei Ehefrauen auf die Herkunft verweisende ‚geborene‘ erscheint in den meisten Fällen in der Abkürzung ‚geb.‘.

Die Nennungen der Vornamen weichen örtlich ab. In den meisten Fällen dient allein der Rufname, dann wieder alle Taufnamen, die dann nach Zeitgebrauch in Abkürzungen vorkommen.

Familiennamen wurden fast ausnahmsweise voll ausgeschrieben.

Seltener kamen die Nennungen von Berufsbezeichnungen vor.

Die in den Jahren 1976-80 durchgeführte behördliche Bestandaufnahme von Baudenkmalen hat nur teilweise auch denkmalschutzwürdige Grabdenkmale erfasst, wie zum Beispiel auf dem Alten Friedhof in Bad Iburg. Diese Ergebnisse wurden dann den Eigentümern, sofern ermittelbar, auch benannt. Eine Vielzahl von Grabdenkmälern auf den Friedhöfen in den Altkreisen Osnabrück, Melle und Wittlage ist aber nach wie vor schutzlos dem eventuellen Untergang geweiht.

Im nachfolgenden sogenannten Katalog erfolgen die Datennennungen auf den Denkmälern von links nach rechts gelesen, obwohl sehr häufig zuerst die rechten Spalten beschriftet wurden.

In der Stadt Osnabrück bemüht sich sehr rege der Förderkreis Hasefriedhof – Johannisfriedhof e.V. um erhaltenswerte Grabsteinbestände und publizierte 2007: ‚Gänge über den Johannisfriedhof‘. Bezüglich des Hasefriedhofs veröffentlichte das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege 2000 das Arbeitsheft ‚Der Hasefriedhof in Osnabrück‘.

JEN